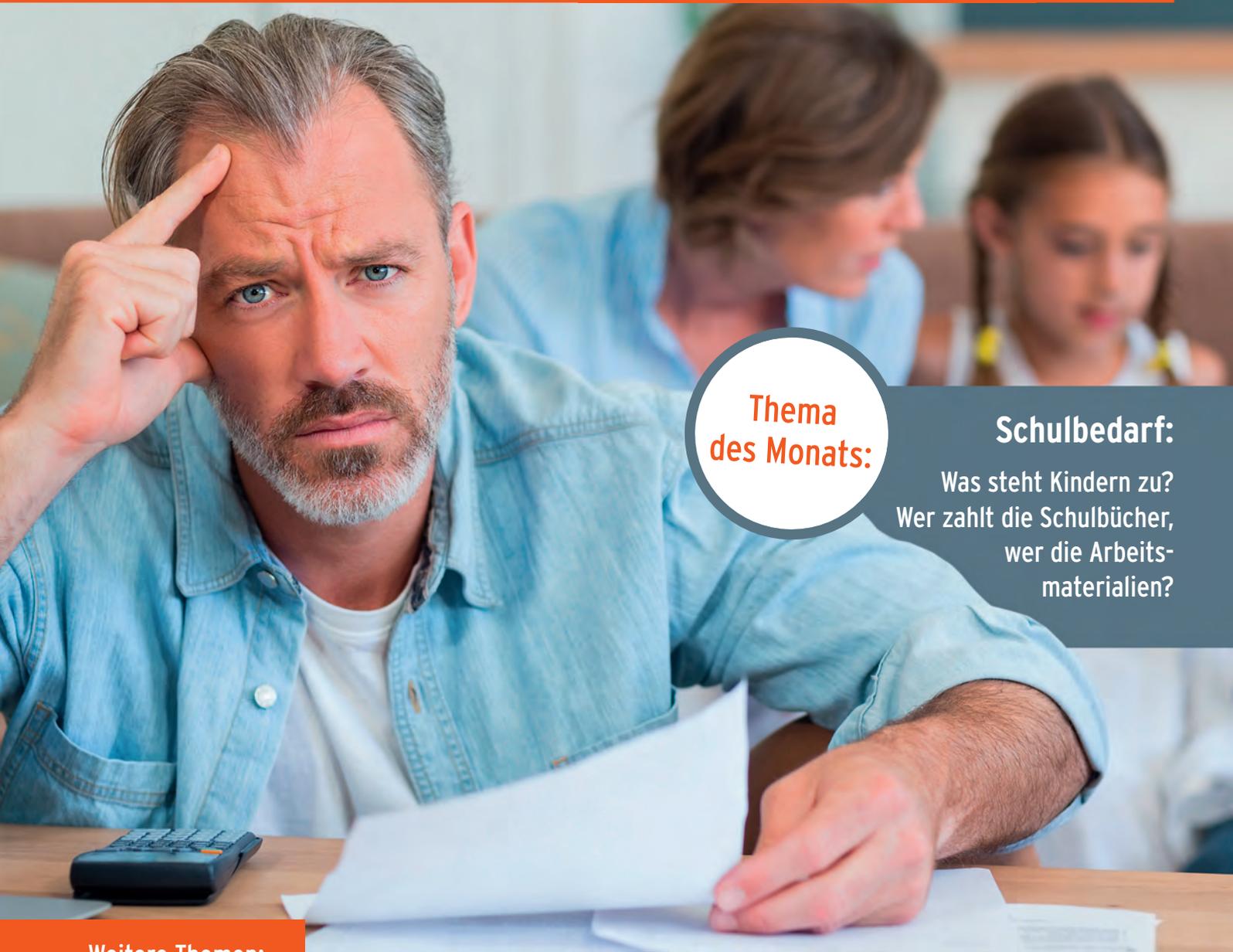


HARTZER KRAISEL



Thema
des Monats:

Schulbedarf:

Was steht Kindern zu?
Wer zahlt die Schulbücher,
wer die Arbeits-
materialien?

Weitere Themen:

Das neue Unterhaltsvorschussgesetz: Gefährliches Wirrwarr!

Verjährung bei vorläufigen Bescheiden

Warum jetzt etliche Erstattungsforderungen des Jobcenters rechtswidrig sind und wie man sich erfolgreich dagegen wehren kann!

Neue und wichtige Gerichts-Entscheidungen u.a.:

LSG NRW hält die Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen für rechtswidrig / LSG BaWü: Jobcenter muss Kosten einer Räumungsklage tragen / SG Augsburg: Zur Anrechnung einer Betriebs- und Heizkostenerstattung

Tipps zum Überprüfungsantrag und zur Verzögerungsrüge

Vorschau auf das neue Buch: „System Jobcenter“



Fachkundiger Hartz IV Anwalt gesucht?

Hier wird Ihnen
geholfen ...

www.hartz4portal.de



Vorteil
Anwalts-
karte



Kennen Sie schon die Anwaltskarte der Kanzlei Löwenrecht?

Für nur 30 Euro im Quartal erhalten nur
ALG II Empfänger ein Paket, das glücklich macht:

u.a. 2 mal im Jahr den Hartzler KrAisel, kostenfreie
Kinobesuche in Salzgitter, Kanzlei T-Shirt, sparen Sie
3 mal 15 Euro Beratungshilfengebühr beim Anwalt,
Kostenausfallrisiko decken wir im außergerichtlichen
Bereich ...

Fordern Sie einfach unverbindlich die Unterlagen
per Email an: anwaltboethling@loewenrecht.de

Hilfreiche
Infos zu
Hartz IV



Das Hartz 4 Lehrbuch von Anwalt Arne Böthling ALG II / Hartz IV - Ihre Rechte, alles was Ihnen zusteht: Auf Augenhöhe mit dem Jobcenter

Nahezu alles über Sanktionen, Einkommen und
Vermögen, Kosten der Unterkunft und Heizung,
Umzüge, Aufrechnungen, Darlehen, Rückforderun-
gen, Mehrbedarfe, Sonderbedarfe etc. Mit Mustern
zu Klage, Widerspruch, Überprüfungsanträgen etc.

Ein MUSS für jeden ALG II Empfänger, der nicht mehr
auf Gelder verzichten will.

Erhältlich im (Online)-Buchhandel und bei Amazon



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie zu unserer neuen Ausgabe des „Hartzer Kraisel“, der interessanten und einmaligen Hartz IV Zeitung.

Es gibt wieder einige Neuigkeiten:

+++ Facebook nimmt immer weiter zu.

Immer mehr Hilfeempfänger finden über Facebook den Weg zum Anwalt. Die Gruppen, die für jedes Bundesland angeboten werden, erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

+++ Internetseite www.sozialportal24.de ins Leben gerufen!

Dort findet man etliche Informationen zum Thema Hartz IV und kann sogar Bescheide kostenfrei überprüfen lassen!

+++ Das neue Unterhaltsvorschussgesetz ist in Kraft getreten!

Natürlich wieder mit gefährlichen Fallstricken!

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Ihr Arne Böhling

Rechtsanwalt

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Arne Böhling
Körnerstr. 9 · 38102 Braunschweig · Tel: 0531 - 680 31 34 · Fax: 0531 - 680 31 37
www.loewenrecht.de · anwaltboethling@loewenrecht.de

Bildquellen: fotolia - © Marijus, © contrastwerkstatt, © mayatnik, © Ilya Zaytsev, © pne, © WavebreakMediaMicro

Erscheinungsweise: ca. 2 mal pro Jahr als PDF oder gedruckt.

Bezugspreis: kostenfrei für Inhaber der Anwaltskarte und eingetragene Anwälte auf der Seite www.HartzIV-Rechtsanwälte.de

Bestellungen über anwaltboethling@loewenrecht.de



Hinweis:

Diese Seiten des Hartzzer Kraisel stellen keine verbindliche Rechtsberatung dar und ersetzen diese auch nicht. Aufgrund der Vielzahl der in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen und der unterschiedlichen gerichtlichen Entscheidungen und wechselnden Gesetzgebung, ist eine Haftung des Autors RA Böhling sowie eine Gewähr in jedem Fall ausgeschlossen, zumal es sich hier nur um eine (nicht vollständige) Übersicht handelt. Jeder Einzelfall ist gesondert - ggfs unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts - zu prüfen!

Dürfen Kinder von Hartz IV Empfängern keine Schulbücher haben?

Wie finanzieren Kinder von Hartz IV Empfängern eigentlich Ihre Schulbücher / Materialien?

Darüber streiten gerade die Jobcenter, Hilfeempfänger und Sozialgerichte in etlichen Verfahren.

Das Problem

Fast keine Schule stellt Bücher oder Materialien kostenfrei zur Verfügung. Wenn die Schüler Glück haben, gibt es – meist aber auch gegen Gebühr von ca. 30 Euro – ein Ausleihverfahren für die Schulbücher.

Bleiben aber noch die Kosten für Arbeitsmaterialien, Kopierkosten etc. Wenn das Kind grade eingeschult wird, muss sogar noch ein Schulranzen angeschafft werden.

Vor einigen Jahren hat der Gesetzgeber reagiert und einen Einmalbetrag von 70 Euro (!) im August und weitere 30 Euro im Februar als Zuschuss für Schüler vorgesehen. In diesen Beträgen sollen die Kosten für die Arbeitsmaterialien und Schulranzen enthalten sein. Die Kosten für Schulbücher sollen aus der Regelleistung – dem Grundbetrag – „angespart“ werden.

Das Problem daran ist, dass der Gesetzgeber in diesem Regelsatz bei Erwachsenen nur 1,55 Euro für Bildung pro Monat vorgesehen hat. Da Kinder eine geringere Regelleistung haben, ist deren „Ansparpotenzial“ bei etwa 0,90 Euro pro Monat, im Jahr also ca. 11 Euro, die angespart werden könnten.

Die Kosten für Bücher betragen nun aber – neben noch zusätzlichen Kosten wie Kopiergelder, Klassenkasse etc. – teilweise zwischen 40 und 100 Euro pro Kind. Um diesen Betrag anzusparen, braucht ein Kind also ca. 4-9 Jahre! Zudem ist den Hilfeempfängern auch nicht bekannt, dass die Beträge anzusparen sind, weil noch nicht ein einziges Jobcenter einen entsprechenden Hinweis erteilt hat.

Also stehen die Kinder da: 70 Euro, die für Materialkosten benötigt werden, kein Geld für Schulbücher!

Dazu gibt es nun bereits 3 Entscheidungen der Sozialgerichte:



Das SG Hildesheim S 37 AS 1175/15 hat am 22.12.2015 entschieden, dass Schulbücher NEBEN den 70 Euro gesondert als Beihilfe / Zuschuss zu übernehmen sind. Das SG Hildes-

Den vollständigen Text lesen Sie, wenn Sie die Anwaltskarte der Kanzlei Löwenrecht abonnieren oder als Anwalt dem Hartz 4 Portal beitreten.

im Eilverfahren S 19 AS 295/17 ER entschieden, dass die Schulbücher nur als Darlehen zu bewilligen, da das II sah das Gericht in Braunschweig keinen Raum, da man - im Gegensatz zum SG Hildesheim und dem SG Meiningen - keinen „besonderen“ Mehrbedarf sah, sondern einen, der von der Regelleistung umfasst ist.

Daher wendet das SG BS § 24 Abs.1 SGB II an. Danach kann bei einem Bedarf, der ansonsten aus der Regelleistung zu

bestreiten ist, ein Darlehen gewährt werden, wenn die Mittel nicht anderweitig zu erhalten sind.

Mehrbedarf aber in der Regelleistung enthalten ist. So gibt es auch einen Mehrbedarf, der in der Regelleistung enthalten ist.

weiter, hier die Schulbücher nur als Darlehen zu bewilligen, da das II sah das Gericht in Braunschweig keinen Raum, da man - im Gegensatz zum SG Hildesheim und dem SG Meiningen - keinen „besonderen“ Mehrbedarf sah, sondern einen, der von der Regelleistung umfasst ist.

Weitere Gerichtsverfahren sind anhängig. Das Urteil aus Hildesheim wurde übrigens mit der Berufung angegriffen, die seit 1 1/2 Jahren beim arbeitswütigen LSG „liegt“ (L 11 AS 107/16).

Das neue Unterhaltsvorschussgesetz

Vorsicht Wirrwarr!

Zum 01.07.2017 ist das neue Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft getreten.



Kinder bis zum 6. Geburtstag erhalten nun 150 Euro pro Monat, Kinder bis zum 12. Geburtstag erhalten nun 201 Euro und Kinder bis zum 18. Geburtstag, die nun unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterhaltsvorschuss erhalten können (siehe unten) - erhalten 268 Euro pro Monat.

Unterhaltsvorschuss gibt es nach wie vor nur auf Antrag! **Wichtig:** das Jobcenter kann den Hilfeempfänger nur indirekt verpflichten, einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen. Der Hilfeempfänger muss diesen nicht stellen, jedoch kann das Jobcenter dies ersatzweise nach § 5 Abs.3 SGB II tun und der Hilfeempfänger muss dann mitwirken.

Der Unterhaltsvorschuss kann auch schon ab einem Monat VOR der Antragstellung gezahlt werden, wenn man versucht hat, den anderen Elternteil zum Unterhalt zu verpflichten.

Ab dem 13.Lebensjahr erhält man Unterhaltsvorschuss für das Kind nur, wenn

- a) das Kind selbst gar kein ALG II bezieht oder durch den Unterhaltsvorschuss nicht mehr bezieht ODER
- b) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ohne Kindergeld über ein Nettoeinkommen von mindestens 600 Euro verfügt

Und nun ergeben sich die Probleme: wann und wie wird denn festgelegt, ob der Elternteil über 600 Euro netto verfügt? Was ist bei schwankendem Einkommen? Was bei schwankendem Einkommen des Kindes?

Den vollständigen Text lesen Sie, wenn Sie die Anwaltskarte der Kanzlei Löwenrecht abonnieren oder als Anwalt dem Hartz 4 Portal beitreten.

Problematisch ist, dass auch rechtswidrige Bescheide als Grundlage ob Unterhaltsvorschuss gewährt wird oder nicht, herangezogen werden! Bei der Beantragung muss nur der SGB II Bescheid vorgelegt werden, egal ob ein vorläufiger oder endgültig, auch egal, ob ein Widerspruchsverfahren läuft. Der zuletzt ergangene Bescheid ist maßgeblich, auch wenn er später geändert wird! Nachträgliche Änderungen haben also keinen Einfluss auf die Entscheidung der UVG Kasse.

Problematisch und widersprüchlich wird die Konstellation mit dem Bezug von Wohngeld: dieses kann man nämlich nur beantragen wenn man weitere Leistungen hat. Kindergeld allein reicht nicht. Nun erhält man Unterhaltsvorschuss aber nur (wenn Elternteil unter 600 Euro verdient), wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit des Kindes entfällt. Also müsste das Kind bereits Kindergeld und Wohngeld haben (da es meist in dem Alter von 12 Jahren noch kein Geld verdient). Diese Konstellation ist aber so nicht möglich. Wohngeld bekommt das Kind, wenn es Unterhaltsvorschuss bekommt. Das geht aber nicht ohne Wohngeld! Grandios unser Gesetzgeber! In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber aber ausgeführt, das auch dann Unterhaltsvorschuss bezogen werden kann, wenn ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt wurde und mit fiktivem Wohngeld - welches dann natürlich tatsächlich zu beantragen ist - der ALG II Bedarf entfiel.

Achtung: hat das Kind Einkommen (z.B. eine Ausbildungsvergütung), dann ist das - auch sämtliche Änderungen - sofort der Unterhaltsvorschusskasse mitzuteilen, da das Auswirkungen auf die Höhe des Unterhaltsvorschussleistungen hat. Nach einem Jahr wird die Einkommenssituation überprüft und die Unterhaltsvorschusskasse fordert Unterhaltsvorschussleistungen an. Bei der „vollen“ Anrechnung auf die SGB II Leistungen (bis zur tatsächlichen Höhe des Einkommens) ist das Einkommen des Kindes in der Unterhaltsvorschussrechnung zu berücksichtigen. Das Einkommen des Kindes ist.

Warum jetzt etliche Erstattungsforderungen des Jobcenters rechtswidrig sind ... und wie man sich erfolgreich dagegen wehren kann!

Seit 01.08.2017 werden etliche Erstattungsbescheide der Jobcenter rechtswidrig sein!

Sie müssen wissen, dass die Leistungen im SGB II immer entweder mit endgültigen oder mit vorläufigen Bescheiden bewilligt werden.

Vorläufige Bescheide erkennt man daran, dass bei ihnen irgendwo das Wort „vorläufig“ auftauchen muss, meist auf der ersten Seite des Bescheids.

Wenn das Jobcenter zu viel Geld bewilligt hat, kann es dieses grundsätzlich zurückfordern. Bei endgültigen Bescheiden geht das nur, indem der Bescheid aufgehoben oder geändert wird. Dazu muss das Jobcenter viele Formalien beachten, wie z.B. vorher eine Anhörung zuschicken oder an jedes volljährige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen eigenen Aufhebungsbescheid schicken oder konkret die Zeiten der Aufhebung nennen etc.

Manchmal genießt der Hilfeempfänger auch Vertrauensschutz und muss nichts zurückzahlen.

Bei vorläufigen Bescheiden muss das Jobcenter die Leistungen dagegen nur mit gesonderten Bescheid als endgültig festgesetzt erklären. Daran sind keine großen Anforderungen gestellt, eine Erstattung ist daher einfach, Formfehler kommen fast nie vor.

Nun aber ein Highlight:

Nach der Vorschrift des § 41 a Abs.5 S.1 SGB II gelten vorläufig bewilligte Leistungen – egal ob richtig oder falsch – ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums als endgültig festgesetzt. Das Jobcenter kann dann nur noch – wenn es Geld zurückhaben will – einen Aufhebungsbescheid erlassen, der an besondere Formen gebunden und oftmals falsch ist.



Wenn das Jobcenter also nun einen Erstattungsbescheid erlässt und die Leistungen, die bisher vorläufig bewilligt waren, endgültig festsetzt, **so ist das rechtswidrig**, da sie ja bereits als endgültig festgesetzt gelten!

Nach § 80 Abs. 2 Nr.1 SGB II gilt für Bescheide, die vorläufig Leistungen bewilligten und deren Bewilligungszeitraum spätestens am 31.07.2016 abgelaufen war, dass die Leistungen nun seit 01.08.2017 als endgültig festgesetzt gelten.

Mit anderen Worten: alle Bescheide, die Leistungen vorläufig bewilligten und deren Zeitraum vor dem 01.08.2016 endete, sind nun endgültig. Eine endgültige Festsetzung ist dann nicht mehr möglich, eine Erstattung geht dann nicht mehr so ohne Weiteres, der Bescheid muss erst aufgehoben werden (unter den bestimmten Voraussetzungen und Formalien) und erst dann könnte eine Erstattung geltend gemacht werden!

Also immer Widerspruch einlegen, wenn das Jobcenter:



- a) Geld aus Zeiten vor dem 01.08.2016 zurückfordert und
- b) die Bescheide bei Ihnen vorläufig waren und
- c) diese bis zum 31.07.2017 noch nicht ausdrücklich VOM JOBCENTER mit einem neuen Bescheid endgültig festgesetzt wurden.

Eine anteilige Kürzung der Kosten der Unterkunft findet im Fall einer temporären Bedarfsgemeinschaft nicht statt - Mehrbedarf aber für die Mutter

LSG NRW, Beschluss v. 17.07.2017 - L 2 AS 122/17 B

Quelle: Rechtsanwalt Lars Schulte-

Bräucker, Mitglied in unserem Hartz 4 Portal: www.hartz4portal.de

1. Bei einem Kind, dessen Eltern getrennt leben, liegt der Lebensmittelpunkt des Kindes in der Wohnung des Elternteils, bei dem es sich überwiegend aufhält. Durch die Sicherstellung des Wohnbedarfs bei diesem Elternteil wird sein Grundbedürfnis auf Wohnen bereits vollständig befriedigt. Eine Aufteilung des Wohnbedarfs je nach dem Umfang des Aufenthalts bei dem einen oder anderen Elternteil kommt nicht in Betracht (vgl. BSG, Urteil v. 17.2.2016, B 4 AS 2/15 R).

2. Die Mutter der Kinder hat Anspruch auf den ungekürzten Mehrbedarf, wenn der Vater, wie vorliegend, weniger als die Hälfte der Zeit mit den Kindern eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bildet (BSG, Urteil vom 12.11.2015, B 14 AS 23/14 R u. BSG, Urteil vom 11.2.2015, B 4 AS 26/14 R).

LSG NRW hält die Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen für rechtswidrig

Der 7. Senat des LSG NRW (Urt. v. 29.06.2017 - L 7 AS 607/17) hält die Aufrechnung von Kautionsdarlehen für rechtswidrig, es gebe keinen finanziellen Spielraum in den Regelleistungen für KdU-Bedarfe, die Aufrechnung sei eine Kann-Entscheidung, entscheidend gegen die Anwendung der Aufrechnungsermächtigung auf Mietkautionsdarlehen sprächen systematische und teleologische Erwägungen unter Berücksichtigung einer verfassungskonformen Interpretation.

Damit hat das erste LSG eine ganz klare Position gegen Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten abgegeben.

Schulgeld für Trennungskinder: Welches Jobcenter zahlt?

Sozialgericht Dortmund, Urt. v. 16.05.2017 - S 19 AS 2534/15

Welches Jobcenter zahlt das Schulgeld, wenn die Kinder bei der Mutter leben und sich zeitweise auch beim Vater aufhalten? Entscheidend ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder - entschied das Sozialgericht.

(Anmerkung RA Böthling: zum 01.08.2017 und 01.02.2017 gibt es für schulpflichtige Kinder einen Zuschlag von 70 bzw. 30 Euro. Wenn das Kind z.B. vom 31.07. - 02.08. beim Vater war, wurde darüber gestritten, ob dann die Mutter, die das Kind ansonsten immer betreut, keinen Anspruch auf die 70 Euro hat, da das Kind an diesem Tag nicht bei ihr in der Wohnung war).

Jobcenter muss Kosten einer Räumungsklage tragen

LSG BaWü, Urteil vom 27.06.2017 - L 9 AS 1742/14 - Revision zugelassen

Zur Anrechnung einer Betriebs- und Heizkostenerstattung

Sozialgericht Augsburg, Beschluss v. 18.07.2017 - S 8 AS 737/17 ER

Eingliederungsbescheid (Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt) unbefristete Geltungsdauer „bis auf weiteres“ ist ohne Ermessenserwägungen rechtswidrig

SG Köln, Urt. v. 23.06.2017 - S 33 AS 691/17

Die vollständigen Texte lesen Sie, wenn Sie die Anwaltskarte der Kanzlei Löwenrecht abonnieren oder als Anwalt dem Hartz 4 Portal beitreten.



Der Überprüfungsantrag

Ihr rechtliches Mittel gegen unrichtige, nicht begünstigende Entscheidungen des Jobcenters

Der Überprüfungsantrag, § 44 SGB X

§ 44 SGB X erlaubt die Korrektur unrichtiger, nicht begünstigender bestandskräftiger Entscheidungen mit Wirkung für die Vergangenheit / Zukunft (auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind von § 44 SGB X erfasst)

Voraussetzungen:

1. die Widerspruchs- bzw. Klagefrist wurde versäumt oder die Klage ist erledigt und es liegen auch keine Wiedereinsetzungsgründe (§ 27 SGB X) vor (auch ein rechtskräftiges Urteil kann überprüft werden)!
2. der Verwaltungsakt / die Entscheidung muss von Anfang an unrichtig gewesen sein
3. es muss stets ein für den Hilfeempfänger belastender Verwaltungsakt vorliegen
4. Sozialleistungen dürfen für die Zeit, die überprüft wird, zu Unrecht nicht erbracht worden sein

Form:

Über den Antrag nach § 44 SGB X entscheidet das Jobcenter, nicht das Gericht! Weist das Jobcenter den Anspruch ab, so muss man gegen diese abweisende Entscheidung Widerspruch einlegen. Ergeht dann ein ablehnender Widerspruchsbescheid, so kann man Klage erheben.

Rechtsfolge einer Überprüfung:

Wenn eine Korrektur erfolgt, so können sich Nachzahlungen für einen Zeitraum von höchstens für das laufende und vorhergehende Jahr (also Fristverkürzung!, § 40 Abs. 1 SGB II iVm § 44 SGB X) ergeben.

Der Zeitraum, von dem die Nachzahlung an erfolgt beginnt mit Beginn des Jahres, an dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird.

Problem: Wie lange kann man Aufhebungs- und Erstattungsbescheide überprüfen?

Nach § 40 Abs.1 Nr.1 SGB II kann man alle Bescheide höchstens 4 Jahre rückwirkend überprüfen.

Bei Leistungsbescheiden bedeutet dies trotzdem, dass man eine Nachzahlung nur für das laufende und das letzte Jahr erhält. Das BSG hat dazu Folgendes ausgeführt (BSG Urteil vom 13.02.2014, B4 AS 19/13 R): Die Anwendung des § 44 Abs 4 SGB X sei ausgeschlossen, soweit eine Erstattungsforderung des Leistungsträgers gegen einen Leistungsbezieher über eine bestimmte Geldsumme streitig ist, zumindest wenn man die Rückzahlung eines bereits zu Unrecht geleisteten / einbehaltenen Erstattungsbetrages verlangt. Ist die Forderung des Jobcenters aus dem vorletzten Jahr oder älter, soll man keine Möglichkeit auf Überprüfung der Entscheidung mehr haben.

Wenn aber im laufenden Jahr oder im letzten Jahr Leistungen einbehalten / aufgerechnet wurden, so dürfte man diese meiner Meinung nach noch zurückerhalten (streitig).

Praxistipp:

1. Denken Sie immer daran, dass eine Klage immer nur für den jeweiligen Zeitraum gilt! Daher an Widersprüche gegen „Folgebefehle“ denken, wenn es um laufende Leistungen geht!
2. der Überprüfungsantrag sollte begründet werden und die zu überprüfenden Bescheide genannt werden, da der Antrag sonst als zu unbestimmt abgelehnt werden kann; dazu: BSG 13.02.2014 B 4 AS 22/13 R



Das dauert, und dauert ...

Ihr Rechtsmittel bei überlanger Verfahrensdauer

Voraussetzungen

1. Erhebung der Verzögerungsrüge

Man rügt die Dauer des Verfahrens.

2. § 198 Abs. 5 S. 1 GVG

Die Rüge muss innerhalb eines Monats nach dem Abschluss des Verfahrens erhoben werden.

Den vollständigen Text lesen Sie, wenn Sie die Anwaltskarte der Kanzlei Löwenrecht abonnieren oder als Anwalt dem Hartz 4 Portal beitreten.

4. Unangemessene Dauer des Gerichtsverfahrens

Kostenfestsetzungsverfahren und Erinnerungsverfahren bleiben dabei außer Betracht.

Ergebnis: Entschädigung grundsätzlich 1200 Euro pro Jahr der Verzögerung. Kann in Ausnahmefällen reduziert / erhöht werden. Bei niedrigen Streitwerten wird auf den Streitwert begrenzt.

Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

1. Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens

2. Prozessleitung

3. Verhalten der Verfahrensbeteiligten

beschranken

5. BSG: 12 Monate Verfahrensdauer sind pro Instanz hinzunehmen (vgl. BSG Urteil vom 03.09.2014- B 10 ÜG 2/14)

Form

Entschädigungsklage als Allgemeine Leistungsklage,

§ 54 Abs. 5 SGG

(Tipp: diese ist kostenpflichtig, daher PKH beantragen!)

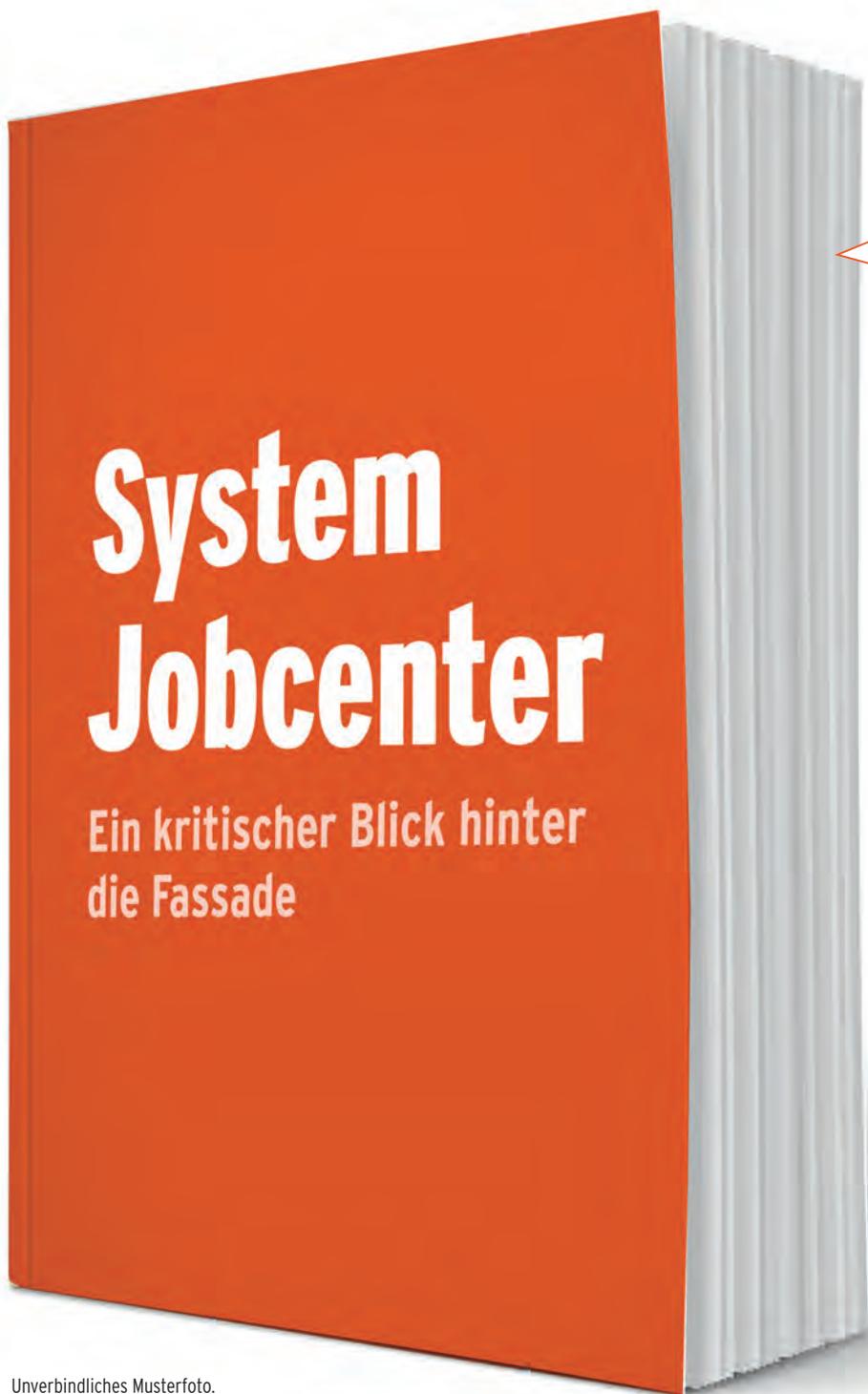
An das LSG zu richten, vgl. § 202 S. 2 SGG

Klagegegner: Bundesland bzw. BR Deutschland

Kein vorheriger Verwaltungsakt notwendig

Der Beklagte wird verurteilt, dem/der Kläger/in wegen der unangemessenen Dauer ihres unter dem AZ vor dem SG geführten Verfahrens eine angemessene Entschädigung in Höhe von mindestens (1200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung) nebst Prozesszinsen in gesetzlicher Höhe seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Buch **vorschau:**



Das Buch

„**System Jobcenter**“

von Rechtsanwalt und Autor
Arne Böhling

(Erscheinungsdatum Ende 2017)

Hier nun veröffentlichen wir
eine kleine Vorschau auf das
wahrscheinlich Ende 2017
erscheinende Buch
„System Jobcenter“.

Inhalt dieses Buches ist die
These, dass hinter sämtlichem
Handeln (oder Nicht-Handeln)
der Jobcenter / Gerichte
meines Erachtens ein gut
durchdachtes „System“
besteht, welches in den
meisten Fällen nur darauf
ausgerichtet ist, Unrecht zu
schaffen und dann zu halten.

Jobs werden nahezu niemals
vergeben, dafür oftmals sinn-
lose Maßnahmen durchgeführt,
Gelder möglichst gekürzt
bewilligt und das alles auf dem
Rücken derer, die sich nicht
wehren können.

Unverbindliches Musterfoto.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine **kleine Vorschau** zu einzelnen Kapiteln im Buch und deren Inhalten »

„System Jobcenter“

Der Vollmachtstrick:

Da geht es schon los. Kaum hat man gegen einen rechtswidrigen Bescheid als Anwalt für den Mandanten Widerspruch eingelegt, fordert das Jobcenter vom Anwalt eine Vollmacht als Nachweis, dass dieser auch tatsächlich bevollmächtigt ist und den Bescheid nicht aus der Pfütze vor seiner Kanzlei gefischt hat oder gar irgendwo beim Einkauf eines Hilfeempfänger aus der Tasche gezogen hat.

Da Anwälte ja immer so viele „unbevollmächtigte“ Mandate führen, muss man natürlich von diesen eine Vollmacht verlangen. § 13 Abs. 1 SGB X sieht tatsächlich vor, dass der Bevollmächtigte auf Verlangen der Behörde seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen hat. Eine Rechtsfolge, was passiert, wenn die Vollmacht nicht nachgewiesen wird, sieht das Gesetz nicht vor.

In Büchern und Kommentaren kann man nun nachlesen, dass das Jobcenter eine Vollmacht nur dann verlangen darf, wenn ein ersichtlicher Grund vorliegt, der Zweifel an einer Bevollmächtigung hervorruft. Ist dies nicht der Fall, darf das Jobcenter also nicht „einfach so“ eine Vollmacht verlangen.

Einige Gerichte haben nun lange überlegt, wie man hier Verfahren „kaputt“ machen kann. So hat die Rechtsprechung – entgegen jeder Sinnhaftigkeit und entgegen dem Gesetzeswortlaut – entschieden, dass dann, wenn keine Vollmacht eingereicht wird, der Widerspruch als „unzulässig“ zurückzuweisen ist. Der Anwalt, der sich nicht gleich eine Vollmacht geben lässt (manchmal ist das – wenn das Mandat z.B. mündlich erteilt wird – nicht möglich) hat also „unzulässig“ gehandelt. Der Widerspruch ist dann abzulehnen.

In einem darauffolgenden Klageverfahren darf dann die Vollmacht natürlich NICHT nachgereicht werden. Das zählt nicht mehr, denn sonst könnte das Unrecht aus dem Ausgangsbescheid ja doch noch beseitigt werden!

Da die Jobcenter wissen, dass manchmal die Kommunikation zwischen den Hartz IV Empfängern und ihrem Anwalt schwierig ist, wissen sie, dass der Anwalt in mindestens 4 von 10 Fällen seiner Vollmacht hinterherlaufen muss. Die 4 Mandanten, die diese dann nicht pünktlich beim Anwalt einreichen, sind dann die „Dummen“, das Jobcenter „gewinnt“, Unrecht wird gehalten. Eine reife Leistung für einen Rechtsstaat.

Sorgerechtsnachweise:

Wie kann man Klagen noch „tot“ bekommen, auch wenn sie berechtigt sind und die Behörde rechtswidrig Leistungen vorenthalten hat?

Dann, wenn minderjährige Kinder am Verfahren beteiligt sind, fordert man eine Zustimmungserklärung BEIDER Elternteile zu der Klage, wenn beide Elternteile das Sorgerecht haben.

Dies ist oftmals schwierig, wenn die Eltern bereits getrennt / geschieden sind und der eine Elternteil nichts von der Klage weiß oder in einem ganz anderen Ort lebt oder der Kontakt nicht mehr besteht oder gar Gewalt etc. im Spiel war.

Warum machen die Gerichte das?

Sie weisen dann die Klage als unzulässig für die Kinder ab, wenn die Erklärung des anderen Elternteils nicht abgegeben wird. Warum sollte diese Zustimmung überhaupt erteilt werden? Gibt es dazu eine rechtliche Grundlage?

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass bei Angelegenheiten des täglichen Bedarfs die Zustimmung eines Elternteils ausreicht. Lediglich bei Angelegenheiten, die für den späteren Lebensweg des Kindes von ERHEBLICHER Bedeutung sind, ist eine Zustimmung beider Elternteile erforderlich.

Eine Zustimmung muss zudem nicht vorliegen, wenn die Angelegenheit lediglich rechtlich vorteilhaft für das Kind ist.

Eine Sozialrechtsklage wird ja IMMER mit dem Ziel erhoben, einen rechtlichen Vorteil für das Kind zu begründen. Zudem sind die Klagen sicherlich nicht so bedeutsam, dass davon der Lebensweg des Kindes beeinflusst wird.

Aber was machen die Gerichte?

Sie vertreten die Auffassung, dass Sozialrechtsverfahren stets für den Lebensweg des Kindes – auch wenn es nur um 10 Euro geht (!!)- von ERHEBLICHER Bedeutung sind!

Klar, damit kann man Unrecht zu Recht wandeln, aber richtig ist dies meiner Meinung nach nicht.

So werden Fehlentscheidungen gehalten.



Das Buch „System Jobcenter“ von Rechtsanwalt und Autor Arne Böhling erscheint voraussichtlich Ende 2017.

Freibetrag im Eilverfahren:

„Dumm“, wer mit Hartz IV arbeiten geht. Denn auch für diese Bevölkerungsgruppe haben die Gerichte sich etwas ganz Besonderes einfallen lassen.

Wenn das Jobcenter einen rechtswidrigen Bescheid erlässt, der dem Hilfeempfänger zu Unrecht Leistungen kürzt oder nicht bewilligt, so kann man dagegen ja Widerspruch einlegen. Da das Jobcenter aber 3 Monate Zeit hat, über einen Widerspruch zu entscheiden, ist manchmal Eile geboten. Wenn z.B. 120 Euro an Kosten der Unterkunft in rechtswidriger Weise zu Unrecht vorenthalten werden, dann kann man damit nicht 3 Monate warten, sondern sollte ein Eilverfahren führen. Ist der Bescheid rechtswidrig, dann wird dem Eilverfahren in der Regel stattgegeben, der Hilfeempfänger bekommt innerhalb 1 - 2 Wochen sein Geld.

Aber wehe, er arbeitet nebenbei ... Dann nämlich darf er kaum Eilverfahren führen, haben sich die Gerichte ausgedacht (eine Rechtsgrundlage gibt es dafür natürlich nicht). Denn ein Eilverfahren setzt immer eine Dringlichkeit, ein Eilbedürfnis voraus. Wenn jemand aber arbeiten geht, dann erhält er per Gesetz Freibeträge, also Teile seines Einkommens werden nicht angerechnet, da er zum einen einen Arbeitsanreiz haben soll, zum anderen den Freibetrag – der je nach Einkommenshöhe zwischen 100 und 330 Euro beträgt – für Fahrtkosten, Versicherungen etc. nutzen soll.

Die Gerichte sind dann der Meinung, dass der Hilfeempfänger diese Freibeträge benutzen kann, um das Unrecht zu überbrücken. Er kann also die 3 Monate des Widerspruchsverfahrens abwarten und auch ein jahrelanges Klageverfahren – der Hilfeempfänger hat ja Freibeträge, die er zum Lebensunterhalt einsetzen kann! Würde er nicht arbeiten und hätte keine Freibeträge, würde er Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen können!

Verrückt, oder?

Zufällig versehentliche Zwangsvollstreckungsandrohung:

Hier passiert etwas Unglaubliches: es kommt oft vor, dass die Jobcenter von den Hilfeempfängern Gelder zurückfordern. Oft auch zu Unrecht. Also legt man gegen die Rückforderung Widerspruch ein / und anschließend Klage ein.

Nach § 39 SGB II haben Widerspruch und Klage aufschiebende Wir-

kung, das heißt, solange die Verfahren laufen, darf das Jobcenter die Rückforderung NICHT anmahnen oder gar einziehen.

Aber was passiert in der Realität?

Sie können es sich sicherlich denken ...

Das Jobcenter sendet die Rückforderung an die Bundesagentur für Arbeit, die wiederum die Bundesagentur für Arbeit anmahnt. Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht fällig sind, aufgeben, schon erlebt, dass weiter

Die Jobcenter sehen sei, man habe es zu setzen. Komisch, davon haben, mithin, die Mannsperrung unter Jobcenter in Deutschland, scheinlich hun-

Würde ein B... man mit diesem sicherlich be... betreiben. Es soll auch tatsäch... Schreck dann gezahlt haben. Ob man wirklich derart unkonzentriert bei der Arbeit sein, dass sooo viele Fälle „versehentlich“ passieren?

Fehler können natürlich passieren, aber in der Masse?

Fristenverkürzung per Gesetz:

§ 44 SGB X sieht vor, dass Bescheide - auch wenn sie bereits nicht mehr mit einem Widerspruch angefochten werden können, noch überprüft werden können. Dann kann man nach § 44 SGB X Nachzahlungen innerhalb von 4 Jahren einfordern.

Aber der Gesetzgeber hat im Bereich des ALG II reagiert und einen § 46 des SGB II erlassen, indem geregelt wird, dass ausgerechnet in diesem Bereich – in dem die meisten Fehler passieren – die Zeit für Nachzahlungen auf das laufende und das letzte Jahr – also für maximal 2 Jahre – beschränkt wurde! Damit verjähren alle rechtswidrigen Bescheide innerhalb von 2 Jahren statt – wie eigentlich gesetzlich vorgesehen – in 4 Jahren!

Hilfe bei Hartz IV - Die neue Webseite:

www.sozialportal24.de

NEU!



sozialportal24.de
HILFE BEI HARTZ IV

HOME IHRE RECHTE HARTZ IV - INFOS BESCHIEDPRÜFUNG

Wir prüfen Ihren Bescheid!

Hartzlich willkommen auf der **Hilfeseite** für ALG II / Hartz IV Empfänger

Was wir Ihnen bieten?

In unserem Portal können Sie sich zum einen kostenfrei informieren, indem Sie sich unsere „Seminarvideos“ (folgen demnächst ...) in Ruhe anschauen. Weiterhin können Sie auf den Seiten des Portals etwas zu den Bereichen im Hartz IV erfahren.

Außerdem bieten wir Ihnen hier etwas **Einmaliges** an:

SIE können Ihren Bescheid hochladen!

Wir überprüfen diesen für Sie kostenfrei! Lesen Sie zu den Bedingungen aber zuvor unsere AGBs! Die Überprüfung nimmt bei uns kein Computer vor, sondern besonders geschulte Rechtsanwälte auf dem Gebiet des ALG II, wobei hier Herr Rechtsanwalt Arne Böhling – Spezialist im ALG II / Hartz IV Bereich – als Schirmherr fungiert.

Bescheid hier hochladen und Formular ausfüllen

Warum machen wir das?

Hintergrund dieser Seite und der Bescheidüberprüfung ist, dass Rechtsanwalt Arne Böhling in seiner täglichen Praxis in nahezu JEDEM Bescheid der Jobcenter Fehler entdeckt. Das bedeutet, dass er durch die Bescheidüberprüfung den Hilfeempfängern viele Leistungen zurückholt, die sonst das Jobcenter eingekassiert hätte. Durch seine langjährige deutschlandweite Seminararbeit weiß er, dass die Fehler tatsächlich in ganz Deutschland bei JEDEM Jobcenter entstehen.

Allerdings kann er als Anwalt nicht 1000 Zweigstellen eröffnen. Zudem scheuen viele Leute den Weg zum Anwalt oder merken die Fehler in den Bescheiden nicht, so dass es eine riesen Dunkelziffer rechtswidriger Bescheide gibt. Um dem entgegenzutreten, und allen Leuten möglichst unkompliziert die Möglichkeit zu geben, zu ihrem Recht zu kommen, ist dieses Portal eröffnet worden.

Fairerweise ist natürlich anzumerken, dass Herr Böhling das Ganze natürlich auch macht, um Geld zu verdienen (aber auch, um den Jobcentern und den Fehlern im System entgegenzuwirken). Denn wenn ein Widerspruch / eine Klage erfolgreich ist, so zahlt das Jobcenter die Gebühren des Anwalts! Die fehlerhaften Bescheide lohnen sich also für beide Seiten: der Hilfeempfänger bekommt sein Geld, der Anwalt seine Kosten! Da von ca. 10 Bescheiden acht falsch sind, bekommt der Anwalt zwar in zwei Fällen kein Geld, dafür aber in den übrigen acht Fällen.

Der Goldene Tipp:

Achten Sie darauf, dass Sie alle Weiterbewilligungsanträge und alle anderen wichtigen Dokumente **BEWEISSICHER** beim Jobcenter einreichen. Also möglichst mit einem Zeugen (der aber auch bezeugen kann, WAS in dem Briefumschlag drin war) oder per Fax! Ein Einschreiben reicht nicht unbedingt aus, denn es belegt nur, dass ein Brief angekommen ist, sagt aber nichts über den Inhalt aus!

Und: Bei den Bedarfen der Bildung und Teilhabe (z.B. Mittagessen in der Schule, Klassenfahrten, etc.) ist stets ein **EXTRA** Antrag erforderlich. Also neben dem Weiterbewilligungsantrag muss ein Extra Antrag gestellt werden!

**Bescheide
prüfen lassen**

Lehrvideos

**Rechtliche
Hilfen**

**Wichtige Infos
zu Hartz IV**

Tipps, uvm.